

**– Ausschussvorlage DDA 20/32 –
– öffentlich –**

**Mündliche Anhörung des Ausschusses für Digitales und Datenschutz
Sitzung am 15. März 2023**

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu

**Gesetzentwurf
Fraktion der SPD
Mobilfunk-für-alle-Gesetz
– Drucks. [20/9762](#) –**

**Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus
in Hessen (Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz)
– Drucks. [20/10380](#) –**

11.	Vantage Towers AG	S. 59
12.	Arbeitsgemeinschaft für forstwirtschaftliche Leistungen Hessen e.V.	S. 64
13.	Bürgerinitiative „Stopp 5G – Für ein strahlungsarmes Darmstadt“	S. 67
14.	American Towers Corporation Deutschland (ATC)	S. 77
15.	Bürgerinitiative „Stopp 5G Frankfurt“	S. 82
16.	Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. BREKO	S. 88
17.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 91

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf Fraktion der SPD („Mobilfunk-für-alle-Gesetz“, Drs. 20/9762) und zum Gesetzentwurf Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Gesetz zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Hessen (Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz), Drs. 20/10380)

Vantage Towers bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetzes und des Mobilfunk-für-alle-Gesetz und den damit verbundenen Änderungen der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Straßengesetzes.

Mit der 2018 eingeführten Gigabitstrategie und dem in diesem Jahr geschlossenen Zukunftspakt Mobilfunk hat die Hessische Landesregierung dem Mobilfunkausbau in den letzten Jahren spürbaren Rückenwind verliehen. Von Ende 2018 bis Anfang 2022 wurden über 5500 eigenwirtschaftliche Maßnahmen als LTE-Standorte neu errichtet oder modernisiert. Ebenfalls dazu beigetragen hat die Novellierung der Landesbauordnung von 2020, die eine Reihe von baurechtlichen Erleichterungen zur Beschleunigung von Genehmigungsprozessen vorsieht.

Durch weitere baurechtliche Erleichterungen für die Errichtung von Mobilfunkmasten können die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, in den kommenden Jahren insbesondere die Abdeckung von weißen Flecken und die Verbesserung der Konnektivität entlang von Verkehrswegen voranzubringen.

Die vorgesehenen Maßnahmen in den vorliegenden Gesetzesentwürfen sehen wir als wichtigen Beitrag zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus, um den stetig steigenden Versorgungsbedarf zu decken.

Die vorgeschlagenen Änderungen in der hessischen Bauordnung und dem hessischen Straßengesetz kommentieren wir wie folgt:

Genehmigungsfreiheit für mobile Antennenträger mit einer Standdauer von bis zu 24 bzw. 48 Monaten (beide Gesetzentwürfe)

Vantage Towers begrüßt die in beiden Gesetzentwürfen vorgesehene Verfahrensfreiheit für temporär aufgestellte Masten.

Die Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger kann einen erheblichen Beitrag zur temporären Überbrückung von Versorgungslücken oder -engpässen in der Mobilfunkversorgung in Deutschland leisten. Erfahrungsgemäß dauert die Inbetriebnahme eines (permanenten) Mobilfunkmastes – gemessen ab Beginn der Standortakquise – bis zu zwei Jahre. Diesen Zeitraum gilt es, mit mobilen Antennenträgern zu

überbrücken. Eine mindestens 24-monatige Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger würde die Konnektivität in Hessen erheblich verbessern und es Mobilfunknetzbetreibern parallel ermöglichen, dauerhafte Standorte zu errichten. Aus Sicht eines ausbauenden Unternehmens spricht nichts gegen 48 Monate Verfahrensfreistellung, diese ist aber in Anbetracht der Tatsache, dass die meisten permanenten Standorte innerhalb von 24 Monaten realisiert werden können, nicht unbedingt notwendig.

Wichtig ist, dass die Genehmigungsfreiheit vorbehaltlos gilt, wie es im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vorgesehen ist, nicht aber im Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und B90/Grüne. Die im Entwurf der Fraktionen von CDU und B90/Grüne unter Art. 1, Nr. 2 a) vorgesehenen Vorbehalte sind erstens unnötig und würden zweitens dazu führen, dass die Regelung faktisch keine Wirkung entfalten kann. Insbesondere der Gemeindevorbehalt (Anlage zur HBO, Abschnitt V, Nr. 1) würde die beabsichtigte Beschleunigungswirkung der Verfahrensfreistellung konterkarieren. Das in der Begründung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion von CDU und B90/Grüne angeführten Argument, es handle sich bei temporären Antennenanlagen mit einer Standdauer bis zu 24 Monaten „regelmäßig um Vorhaben i.S. des § 29 Baugesetzbuch mit städtebaulicher Relevanz“ überzeugt nicht. Die in § 29 BauGB adressierte städtebauliche Relevanz kommt in der Regel im Innenbereich zum Tragen, in dem die mobilen Antennenträger äußerst selten zum Einsatz kommen. Im Außenbereich hingegen ist die Beurteilung nach § 35 BauGB entscheidend. Spätestens mit dem Ablauf der temporären Standdauer und dem Wegfall der Anlage entfällt jedenfalls deren städtebauliche Relevanz. Die Planungshoheit der Gemeinde kommt in jedem Falle im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für eine permanente Anlage zum Tragen.

Die Aufrechterhaltung der Mobilfunkabdeckung ist in Krisen essenziell, etwa für die Abgabe von Notrufen oder die Koordinierung von Einsatzkräften. Die Genehmigungsfreiheit ortsveränderlicher Mobilfunkmasten würde gewährleisten, dass in Krisenregionen, in denen die (Wieder-)Herstellung der Mobilfunkversorgung oberste Priorität haben muss, unmittelbar für eine Netzabdeckung gesorgt werden kann.

Wegfall/Verringerung der Abstandsflächen für Mobilfunkmasten im Außenbereich (Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und B90/Grüne)

Abstandsflächenvorgaben gelten insbesondere vor dem Hintergrund der Belichtung, Belüftung, Besonnung von Grundstücken und der Wahrung eines Sozialabstands zum Nachbarn. Gerade im Außenbereich treten diese Probleme jedoch kaum auf. Insofern ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass die Abstandsflächentiefe für Mobilfunkmasten im Außenbereich im vorliegenden Entwurf der Fraktionen von CDU und B90/Grüne von 0,2 H auf 3 m reduziert wurde. Dies erleichtert die Suche nach geeigneten Standorten.

Genehmigungsfreie Höhe von 20 Meter für Mobilfunkmasten im Außenbereich (Gesetzentwurf der SPD-Fraktion)

Vantage Towers begrüßt die im Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion vorgenommene Anhebung der genehmigungsfreien Höhe im Außenbereich von 15 auf 20 Meter.

Verfahren für Baugenehmigungen für Masten im Außenbereich sind besonders langwierig. Um eine flächendeckende Mobilfunkversorgung in Hessen sicherzustellen, müssen jedoch insbesondere auch die im Außenbereich liegenden Verkehrswege und weißen Flecken abgedeckt werden.

Die Anhebung der genehmigungsfreien Höhe für Mobilfunkmasten von 15 auf 20 Meter kann dazu beitragen, die Anzahl der notwendigen Genehmigungsverfahren zu reduzieren und insbesondere den Ausbau an Verkehrswegen sowie die Abdeckung weißer Flecken zu beschleunigen.

Anbauverbotszone nach dem hessischen Straßengesetz (Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und B90/Grüne)

Der Entfall der Anbauverbotszone von 20 Metern gemäß des § 23 Abs. 1 HStrG an den Landes- und Kreisstraßen analog zum Bundesfernstraßengesetz erleichtert die gezielte Mobilfunkversorgung dieser Verkehrswege.

Mit dem vorgesehenen Zustimmungsvorbehalt der Behörde bei der Errichtung von Masten für öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen innerhalb von 20 Metern zum Verkehrsweg wird sowohl den öffentlichen Interessen der Straßenbauverwaltung als auch dem öffentlichen Interesse an einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung der hessischen Landes- und Kreisstraßen Rechnung getragen.

Insofern sieht Vantage Towers in dieser Novellierung einen Beitrag zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus entlang der Verkehrswege.

Fazit zu den Gesetzesentwürfen

Vantage Towers begrüßt die geplanten Änderungen der hessischen Landesgesetze. Ein größerer Beschleunigungseffekt zum Mobilfunkausbau wäre mit der Einführung der Genehmigungsfiktion für Mobilfunkbauanträge zu erreichen. Der unten ausgeführte Vorschlag sollte daher im Rahmen der Novellierung der Hessischen Bauordnung nach unserem Dafürhalten unbedingt berücksichtigt werden.

Weitere bauordnungsrechtliche Instrumente zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus

Die folgenden Regelungen sollten nach unserem Dafürhalten im Zuge der Novellierung der Hessischen Bauordnung ebenfalls implementiert werden.

Einführung einer Genehmigungsfiktion für die Errichtung von Mobilfunkmasten

Eine Genehmigungsfiktion für Bauanträge von Mobilfunkmasten sollte wirksam werden, wenn die zuständige Behörde nach drei Monaten den Genehmigungsantrag noch nicht in der Bearbeitung hat und keine Benachrichtigung an die Bauherrschaft versendet hat. Für den Festnetzbereich gilt im Wegerecht gemäß Telekommunikationsgesetz bereits eine Genehmigungsfiktion.

Eine solche Regelung kann insbesondere im Zusammenspiel mit einer sogenannten Vollständigkeitsfiktion große Wirkung zeigen. Demnach kann der Bauantragssteller bei Bauanträgen für Mobilfunkmasten davon ausgehen, dass die Bauantragsunterlagen einen Monat nach Einreichung als vollständig gelten, sofern die Behörde innerhalb dieses Zeitraums keine Nachforderung gestellt hat. Andernfalls kann der Genehmigungsprozess durch immer neue Nachforderungen durch die Behörde verzögert werden, wodurch die Genehmigungsfiktion in Teilen ausgehebelt werden würde. Das Land Berlin verfügt bereits über eine entsprechende Regelung.

Diese Gesetzesanpassung würde den Mobilfunkausbau in Hessen insgesamt deutlich beschleunigen. Zudem sind die ausbauenden Unternehmen dazu verpflichtet, die Masten auf eigene Kosten zurückzubauen, sollte sich im Nachgang herausstellen, dass baurechtliche Vorgaben nicht beachtet wurden.

Eine solche Fiktion würde nicht nur die kommunale Verwaltung entlasten, sondern kann auch technisch als vertretbar angesehen werden, da Mobilfunkmasten einen hohen Standardisierungsgrad aufweisen und den strengen DIN-Vorgaben an die Standortsicherheit sowie den elektromagnetischen Grenzwerten der Bundesnetzagentur entsprechen müssen. Die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegt weiterhin der Bauherrschaft.

Klarstellung der Baugenehmigungsfreiheit für das Nachrüsten/Aufrüsten bereits genehmigter Mobilfunkstandorte

Es hat sich gezeigt, dass neue Mobilfunkstandards in immer kürzeren Abständen Marktreife erlangen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich weiter fortsetzen. Um das Potenzial neuer Mobilfunktechnologien zügig ausschöpfen zu können, bedarf es der Möglichkeit einer raschen genehmigungsfreien Nachrüstung bestehender Mobilfunkstandorte.

Vor dem Hintergrund des 5G-Ausbaus ist eine Klarstellung in der Landesbauordnung wünschenswert, um das nachträgliche Anbringen sowie den Austausch von Antennen an grundsätzlich baugenehmigungspflichtigen, aber bereits genehmigten Standorten, baugenehmigungsfrei zu ermöglichen.

Über Vantage Towers

Vantage Towers ist mit rund 83.000 Funkmaststandorten in zehn Ländern ein führender Funkmastbetreiber in Europa, der Menschen, Unternehmen und internetfähige Geräte miteinander verbindet – in Städten wie auf dem Land.

Das Unternehmen wurde 2020 gegründet und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Seit dem 18. März 2021 ist Vantage Towers im Prime Standard der Deutschen Börse in Frankfurt gelistet. Die Aktien sind im MDAX, TecDAX, STOXX Europe 600 sowie FTSE Global Midcap Index notiert.

Zum Portfolio von Vantage Towers gehören Türme, Masten, Dachstandorte, Distributed Antenna Systems (DAS) sowie Small Cells. Durch den Bau, Betrieb und die Vermietung dieser Infrastruktur an (Mobil-) Funknetzbetreiber, IoT-Anbieter oder Versorgungsunternehmen leistet Vantage Towers einen wichtigen Beitrag zu einem besser vernetzten Europa.

Während der Strom, den Vantage Towers für den Betrieb der Infrastruktur benötigt, bereits zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen stammt, wird grüne Energie zunehmend direkt an den Standorten mit Hilfe von Solarzellen, Mikrowindturbinen und in Zukunft auch Wasserstofflösungen erzeugt. Dies fügt sich gut in die Gesamtstrategie des Unternehmens ein, eine nachhaltige Digitalisierung in Europa voranzutreiben und Kunden durch technologische Innovation bei der Dekarbonisierung und der Erreichung ihrer Klimaziele zu unterstützen.

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Website unter www.vantagetowers.com/de, folgen Sie uns auf Twitter unter @VantageTowers oder vernetzen Sie sich mit uns auf LinkedIn unter www.linkedin.com/company/vantagetowers



AfL Hessen e. V. • Büsgenweg 4 • 37077 Göttingen

Ausschuss für Digitales und Datenschutz des Hessischen Landtages

per E-Mail an die Ausschussgeschäftsführung

Kontakt:

AfL Hessen e. V.
Geschäftsstelle
Dr. Maurice Strunk
Büsgenweg 4
37077 Göttingen
Tel.: 0551 – 3919707
Fax.: 0551 – 3919736
info@afl-hessen.de

Datum: 03.03.2023

Stellungnahme der AfL Hessen zur Anhörung am 15.03.2023 zu Drucksachen 20/9762 und 20/10380

Sehr geehrte Damen und Herren MdL,

wir bedanken uns für die Aufnahme in den Kreis der anzuhörenden im Rahmen der oben genannten Anhörung. Leider ist uns eine persönliche Teilnahme an der öffentlichen Anhörung nicht möglich, was wir sehr bedauern.

Gerne geben wir dem Ausschuss für Digitales und Datenschutz des Hessischen Landtages hiermit aber einige schriftliche Hinweise und stehen im Vorfeld und Nachgang der Anhörung sehr gerne für den fachlichen Austausch und für Rückfragen zur Verfügung.

Die Themen Digitalisierung und Mobilfunkausbau (siehe Drucksachen 20/9762 und DS 20/10380) dürften ggf. nicht zuerst mit dem von uns vertretenen Berufszweig der privaten forstlichen Dienstleistungsunternehmen in Verbindung gebracht werden.

Private Dienstleister übernehmen aber über ca. 80 % der Holzerntemaßnahmen in hessischen Wäldern, beschäftigen hierzu deutlich mehr Personal als z. B. der Landesbetrieb Hessen Forst und übernehmen auch darüber hinaus die Mehrheit der operativen Arbeiten in unserem Wald (z. B. auch Pflanzung, Waldpflege etc.) – sowohl auf Staatsflächen als auch im Privat- und Kommunalwald.

Die Holzernte erfolgt dabei, je nach örtlichen Gegebenheiten, Baumartenzusammensetzung und Baumdimensionen mit unterschiedlichen Ernte- und Bereitstellungsverfahren. Ein großer Teil der Ernte, vor allem in den das Land Hessen prägenden Laubholzbeständen, erfolgt motormanuell, also mittels handgeführter Motorsägen zur Fällung und durch anschließende Rückung der Stämme mittels Seilschleppern aus dem Waldbestand an den Lkw-fähigen Weg im Wald, von wo aus der Abtransport mittels Lkw erfolgt.

Die Motorsägearbeit, vor allem im Laubholz, gehört zu den sehr gefährlichen Arbeiten, da beim Fällvorgang z. B. plötzlich ausbrechende Kronenteile den Motorsägenbediener treffen und schwer verletzen können. Auch weniger dramatische Ereignisse führen immer wieder



dazu, dass die Beschäftigten die Unfallsituation nicht selbständig bewältigen können und auf Hilfeleistung Dritter angewiesen sind.

Auch deshalb dürfen Motorsägenarbeiten nicht in Alleinarbeit durchgeführt werden, sondern mindestens in „Dreier-Teams“. So soll sichergestellt werden, dass im Ernstfall Erste Hilfe geleistet und eine Rettungskette in Gang gesetzt werden kann. Hierzu ist aber essenziell, dass Rettungskräfte zeitnah über einen Unfall informiert und an den Unfallort geleitet werden können. Vor allem, wenn bewusstlose Personen versorgt und geborgen werden müssen.

Im Bereich der Holzrückung, die häufig von Einzelpersonen durchgeführt wird, werden zur Absicherung dieser Alleinarbeit in der Regel Notrufanlagen verwendet, die, im Fall eines Unfalls und gesteuert über Bewegungssensoren bei längerer Bewegungslosigkeit des Personals oder der eingesetzten Maschine, automatisiert Notrufe absetzen (können).

In den Wäldern Hessens ist der Mobilfunkempfang häufig aber derart schlecht, dass eine funktionierende Rettungskette schlicht nicht gewährleistet werden kann.

Dies erhöht erheblich das Risiko für die im Wald arbeitenden Menschen und schafft Konflikte mit dem Arbeitsschutzgesetz und weiteren rechtlichen Anforderungen.

Von schlechtem Mobilfunkempfang im Wald sind im Fall von Unfällen aber auch Wanderer, Freizeitsportler und Jäger betroffen.

Doch auch der deutlich weniger gefahrgeneigte Einsatz von hochmechanisierter Holzernte-technik (beim Einsatz von Harvestern und Forwardern sind keine tödlichen Unfälle und kaum schwerere Verletzungen zu verzeichnen) sieht sich vor dem Hintergrund schlechten Mobilfunkempfangs im Wald mit großen Herausforderungen konfrontiert.

Ein anderer großer Teil der Holzernte wird heute durch solche hochmechanisierte Technik durchgeführt. Harvester fällen, entasten und sortieren die eingeschlagenen Stämme computergesteuert, optimieren die Einteilung der Stämme für eine später möglichst nutzbringende Holzverwendung, vermessen das geerntete Holz und speichern die Informationen im Bordcomputer und in digitalen Karten.

Diese Informationen können für den Transport der Stämme aus dem Waldbestand an den Waldweg an die nachfolgenden Forwarder übermittelt werden, die damit Informationen zu Anzahl, Sortimenten und Positionen der Holzstämme im Wald erhalten. Dies ermöglicht den Transport der Stämme im Wald zu optimieren und dadurch z. B. unnötige Fahrstrecken bzw. Befahrungen der Rückegassen zu vermeiden.

Auch die Kommunikation zwischen Büro und Maschinen sind dabei grundsätzlich möglich, um z. B. einen Überblick über den Produktionsfortgang zu erhalten oder neue Anforderungen an die Aushaltung der absetzbaren Sortimente vom Büro direkt auf die Maschine zu übertragen.

Idealerweise erfolgt sowohl der Austausch zwischen Büro und Maschine und zurück als auch zwischen den verschiedenen Holzernte- und Holzrückemaschinen digital über Mobilfunk. Es

AfL Hessen e.V.

Arbeitsgemeinschaft für forstwirtschaftliche Leistungen Hessen e.V.



sind weit überwiegend regionale, familiengeführte hessische Kleinunternehmen, die in unseren Wäldern arbeiten, hohe Investitionen in diese moderne Technik tätigen, aufgrund der schlechten Mobilfunkversorgung das Potential der Technik aber nicht ausschöpfen können.

Durch eine Verbesserung des Mobilfunkempfangs im Wald, aber auch im Ländlichen Raum insgesamt, sollten diese Hindernisse möglichst rasch abgebaut werden.

Vor allem unsere nachhaltige Waldbewirtschaftung könnte Vorbildcharakter übernehmen. Sie kann hochmoderne, digitalisierte Arbeitsplätze mit der Bereitstellung des ökologischen, nachhaltig verfügbaren und klimafreundlichen Rohstoffs Holz verbinden. Sie ist dabei aber auf den politischen Willen und die Umsetzung von Mobilfunkausbau dringend angewiesen.

Wir hoffen deshalb auf diese politische Unterstützung und stehen für einen fachlichen Austausch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Maurice Strunk – Geschäftsführer)

Über die AfL Hessen e. V.

Die Arbeitsgemeinschaft für forstwirtschaftliche Leistungen Hessen e.V. ist seit über 30 Jahren die berufsständische Interessenvertretung der privaten forstlichen Dienstleistungsunternehmen in Hessen. Die Mitglieder unseres Berufszweiges sind in der Regel keine Waldbesitzer. Sie übernehmen aber über 80 % des Holzeinschlages in unserem Bundesland; sowohl für den Staatswald als auch für Kommunal- und Privatwaldbetriebe. Sie zeichnen sich durch familiäre Strukturen, örtliche Verbundenheit mit dem heimischen Wald und der Region und ein Grundverständnis aus, in dem die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen unserer Wälder als gleichberechtigte Ziele nachhaltig und zum höchsten Nutzen für das Land Hessen und seine Menschen verbunden werden.

Die AfL Hessen ist Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband und Tarifpartner der IG BAU. Sie ist Landesverband im Deutschen Forstunternehmerverband – Netzwerk der Forstunternehmen und Forsttechnik e. V. (www.dfuv.eu).

Bürgerinitiative „Stopp 5G - Für ein strahlungsarmes Darmstadt“

An die Mitglieder des Ausschusses für Digitales und Datenschutz

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Mobilfunk-für-alle-Gesetz

– Drucks. 20/9762 –

und

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in

Hessen (Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz)

– Drucks. 20/10380 –

3. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die BI „Stopp 5G – Für ein strahlungsarmes Darmstadt“ hat zusammen mit den BI's Frankfurt / M. und Taunus im April 2020 bereits eine ausführliche Stellungnahme zur Novelle der HBO eingereicht, in der sie ihre Bedenken gegenüber der Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den genehmigungsfreien Mobilfunkausbau dargelegt hat (ausführliche Erläuterung der Sach- und Gefahrenlage in Bezug auf den Mobilfunk).

Unsere heutige Stellungnahme legt ihren **Fokus auf die Belange von Menschen mit Behinderung**, die durch die geplanten Erleichterungen für das Aufstellen von mobilen und immobilen Mobilfunksendeanlagen Ihrer Auffassung nach nicht beeinträchtigt würden (s. o. g. Drucksachen, Punkt G). **Das Gegenteil ist jedoch der Fall: Die geplanten Änderungen berühren in hohem, teils existenziellem Maße die Belange behinderter Menschen.**

1. Begriffsklärung „Menschen mit Behinderungen“

Definition von Behinderung (§ 2 SGB IX, identisch zur UN-Behindertenrechtskonvention)

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die **körperliche, seelische, geistige oder Sinnes-Beeinträchtigungen** haben, die sie **in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. [...]

Die Zuerkennung eines Grads der Behinderung (GdB) erfolgt durch das zuständige Versorgungsamt. Ab einem GdB 50 spricht man vom Vorliegen einer Schwerbehinderung.

2. EMF-bedingte Krankheiten, die zu Behinderung führen können

Dass künstlich erzeugte elektromagnetische Felder Wirkungen auf den menschlichen Organismus haben, ist naheliegend, denn eine Reihe von Körperprozessen wird durch bioelektrische Signale gesteuert. Insoweit sind grundsätzlich **alle Lebewesen elektrosensibel**. Industrieunabhängige wissenschaftliche Studien belegen eindeutig biologische Effekte, die weit unterhalb der geltenden Grenzwerte auftreten. Diese können

das **Nervensystem**, das **endokrine System**, das **Herz-Kreislauf-System**, die **Sinnesorgane**, die **Psyche** u. a. betreffen.

2022 erfolgte eine Auswertung von 4.000 themenbezogenen Arbeiten der **US-amerikanischen Studiendatenbank ODEB**. „Die Ergebnisse zeigten, dass **zwei Drittel der experimentellen und epidemiologischen Arbeiten signifikante biologische Wirkungen aufwiesen**.“ Davon sind grundlegende biologische Prozesse betroffen, wie z. B. Proteinschäden, biochemische Veränderungen, eine unangemessene Öffnung der spannungsgesteuerten Kalziumkanäle sowie oxidativer Stress.¹

Oxidativer Stress führt zu reaktiven Veränderungen im Stoffwechsel des Körpers, die helfen, mit ihm fertig zu werden. Im Übermaß führt er zu schwerwiegenden zellulären Funktionsstörungen und schließlich zu Krankheiten.²

EMF-bedingte Beschwerden und Krankheiten

Bei EMF-bedingten Erkrankungen und Beschwerden kann man unterscheiden zwischen

1. **Symptomen**, die **unmittelbar** während der Exposition gegenüber EMF auftreten und die außerhalb der Belastungszone (nach einer gewissen Nachwirkzeit) wieder verschwinden. Diese Direktreaktionen werden gemeinhin unter dem Begriff **Elektromagnetische Hypersensibilität (= EHS)** gefasst.³
2. **EMF-bedingte Krankheiten**, die durch EMF-Expositionen **ausgelöst, gefördert und verschlimmert** werden können – wie zum Beispiel bestimmte Krebsarten, Alzheimer-Krankheit, Amyotrophe Lateralsklerose (ALS), männliche Unfruchtbarkeit, Diabetes etc.⁴ Sie manifestieren sich dauerhaft und würden selbst dann nicht remittieren, wenn die Patienten fortan völlig funkfrei leben würden.

Während ein Krebspatient bei Bekanntgabe seiner Diagnose mit Mitgefühl und Bedauern überhäuft wird, werden Wahrnehmung und Leid der **Elektrohypersensiblen** leider immer noch weitgehend unterschätzt. Offizielle Stellen leugnen die Existenz der Erkrankung und versuchen, sie als rein psychisch bedingtes Leiden abzutun. Diese Einschätzung ist wissenschaftlich nicht haltbar, sie beruht auf Fehlinterpretationen sowie mangelhaften Studiendesigns (siehe dazu auch **Anlage 1: EHS ist eine Realität**).

Ausprägungsgrad und Symptomatik einer EHS-Erkrankung können sehr unterschiedlich sein. Sie wird durch langjährige Exposition **erworben** und ihr Verlauf ist in der Regel **progredient**:

Was mit leichten Kopfschmerzen oder Parästhesien am Ohr beim Telefonieren mit einem Mobil-/DECT-Telefon beginnt, kann sich über Jahre hinweg steigern bis hin zu Dauerkopfschmerzen und „grippeähnlichen Symptomen“, die nach einer Ganzkörperexposition auftreten, mehrere Stunden bis Tage anhalten und bis zu extremer Erschöpfung mit Bettlägerigkeit führen können.⁵

¹ Diagnose Funk: [ElektrosmogReport Ausgabe 01/2023](#), S. 12

² <https://www.medicoconsult.de/oxidativer-stress/>

³ Da jedoch unsere heutige Umgebung mit EMF nahezu vollständig durchdrungen ist, treten die Symptome bei EHS-Betroffenen quasi dauerhaft auf, mit wechselnder Intensität und mit Ausnahme von funkfremen Ecken im Wald, in Kellern o. Ä.

⁴ Leitlinie zur Prävention, Diagnostik und Therapie EMF-bedingter Beschwerden und Krankheiten, Europäische Umweltakademie EUROPAEM, Okt. 2017, [PDF der dt. Übersetzung](#) S. 20, 36

⁵ EUROPAEM Leitlinie, Okt. 2017, [PDF der dt. Übersetzung](#) S. 23

Multisystemerkrankung EHS ist diagnostizierbar!

2016 ist in der internationalen Fachzeitschrift *Reviews on Environmental Health* erstmals eine **Leitlinie** erschienen, die sich mit der **Prävention, Diagnostik und Therapie EMF-bedingter Beschwerden und Krankheiten** befasst (orig. „EUROPAEM EMF Guideline 2016 for the prevention, diagnosis and treatment of EMF-related health problems and illnesses“⁶).

Die darin enthaltenen **Handlungsempfehlungen zur Diagnostik der Multisystemerkrankung EHS** ermöglichen **mittels labormedizinischer Evidenz eine Abgrenzung der EHS von psychischen Erkrankungen**.⁷

Folgende Symptome sind im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern bekannt⁸:

- Kopfschmerzen
- Schlafstörungen
- Konzentrationsstörungen
- Wortfindungsstörungen
- Nackenschmerzen
- Vergesslichkeit
- Schwindel, Übelkeit, Benommenheit
- Unruhe
- Inneres Zittern oder Brennen
- Herzrhythmusstörungen, Herzrasen
- Reizbarkeit und Aggression
- Lärm- und Lichtempfindlichkeit
- Sehstörungen
- Bluthochdruck (dauerhaft / zeitweise)
- Taubheitsgefühle und Lähmungserscheinungen
- Ohrgeräusche (Tinnitus)
- Augenschmerzen
- Chronische Erschöpfung
- Muskelschmerzen und -krämpfe (Epilepsie)
- Depressionen, Panikattacken
- Nerven-, Gelenk- und Gliederschmerzen
- Weichteilschmerzen
- Vermehrte Entzündungen
- Koordinationsstörungen

Auswirkungen der EHS auf Lebensqualität, Leistung und Teilhabe

Die **Teilhabe am gesellschaftlichen Leben** ist für EHS-Betroffene **deutlich eingeschränkt**. Die Barriere, die EHS-Betroffene an der Teilhabe hindert, sind keine Stufen oder Bordsteinkanten – es ist die omnipräsente, künstlich erzeugte EMF-Strahlung.

➔ Mobilfunkmasten, WLAN in öffentlichen Gebäuden plus die große Ansammlung von Smartphones and-watches in Menschenmengen stellen für EHS-Betroffene eine genauso große Barriere dar wie die fehlende Rampe für den Rollstuhlfahrer!

Viele können sich bspw. nur kurz oder überhaupt nicht mehr in Innenstädten aufhalten, weil die Funkdichte inzwischen so hoch ist, dass ihre Symptome sich ins Unerträgliche steigern. Die einmal ausgelösten, quälenden Beschwerden halten weit über die Zeit der eigentlichen

⁶ <https://doi.org/10.1515/reveh-2016-0011>; Übersetzungen ins Deutsche u.a. Sprachen siehe <https://europaem.eu/bibliothek/artikel/europaem-emf-leitlinie-2016>

⁷ EUROPAEM, Okt. 2017, [PDF der dt. Übersetzung](#) S. 19 ff.

⁸ Zusammenstellung nach EUROPAEM Leitlinie sowie Dr. med. Cornelia Waldmann-Selsam (<http://www.strahlung-gratis.de/Mikrowellensyndrom.htm>) und Dr. med. Harald Banzhaf (Akademische Lehrpraxis der Universität Tübingen)

Exposition hinaus an⁹, weshalb Betroffene nach Rückkehr aus belasteten Gebieten oft nicht mehr die Kraft haben, sich eine Mahlzeit zuzubereiten oder den Haushalt zu bewältigen.

Auch an ÖPNV-Nutzung, einen Konzert-, Kino- oder Museumsbesuch ist für viele EHS-Betroffenen nicht zu denken.

Die Betroffenen geraten dadurch oft in einen **Teufelskreis der Isolation**, denn auch im Freundes- und Bekanntenkreis sowie bei Arbeitskollegen stoßen sie oft auf Unverständnis. Schwerstbetroffene suchen verzweifelt nach einem funkarmen Wohnraum, leben vorübergehend in Kellerräumen oder illegal in entlegenen Waldwinkeln, wie dokumentierte Fallbeispiele belegen.¹⁰

Viele EHS-Patienten müssen schließlich ihren **Beruf aufgeben**. Sie können unter Access-Points im Büro, in der Universität oder in der Schule ihre gewohnte Arbeitsleistung nicht mehr erbringen und werden richtig krank. Mangels funkfreier Zonen ist auch die Regeneration erschwert. Sie fallen schließlich den **Sozialsystemen** zur Last.

Dies ist umso dramatischer beim Blick auf die Zahlen: **Schätzungen** zufolge sind aktuelle zwischen **2 % und 9 % der Bevölkerung elektrohypersensibel**. Einige Schätzungen reichen bis zu 35 %. Gehen wir einmal von der niedrigsten Schätzung aus, wären das

- **1,7 Mio Menschen** in ganz Deutschland knapp (von 84,3 Mio EW)
- **125.000 EHS-Betroffene in Hessen** (von 6.295.017 EW)
- **5.662 EHS-Betroffene allein Wiesbaden** (von 283.077 EW)
- ➔ **Nochmal: 1,7 Mio EHS-Betroffene in Deutschland, die schon jetzt zu einem großen Teil wegen der Funkbelastung Erwerbsminderungsrenten oder Lohnersatzleistungen beziehen!**

Fallbeispiel

Die Verfasserin dieser Stellungnahme ist selbst von EHS betroffen. Sie verfügt über einen **GdB 50**. **Hauptgrund** für die Erteilung sind ihre > 20 Jahre währenden, von Jahr zu Jahr zunehmenden **Kopfschmerzen**. Erst 2019, nachdem weitere einschränkende Symptome hinzugekommen waren, wurden hochfrequente EMF als Auslöser der Schmerzen erkannt und die EHS ärztlich diagnostiziert. Dass die Schmerzen durch einen permanent vorhandenen Reiz ausgelöst werden, erklärte gleichzeitig die hartnäckige Therapieresistenz.

2022 hing ihre berufliche Teilhabe am seidenen Faden. Ein Arbeiten im 5G-Testgebiet plus WLAN am Arbeitsplatz war nicht mehr möglich. Die Regenerationszeit nach 5-6 Stunden Exposition betrug eine Woche (!). Dank finanzieller Unterstützung des Integrationsamtes konnte ein Strahlenschutzbaldachin über ihrem Schreibtisch installiert und so ihre **Teilhabe am Berufsleben noch einmal sichergestellt werden**. (A. Vetter)



⁹ EUROPAEM Leitlinie, [PDF der dt. Übersetzung](#) S. 10

¹⁰ Vgl. Renate Haidlauf: [Die unerlaubte Krankheit. Wenn Funk das Leben beeinträchtigt](#). (Nov. 2022)

C. Waldmann-Selsam: (1) Elektrosensibel - Strahlenflüchtlinge in einer funkvernetzten Gesellschaft (2017)

Noch mehr Menschen mit Behinderung aufgrund EMF-bedingter Krankheiten

Den o. g. Zahlen EHS-Betroffener hinzuzuzählen sind außerdem die Fälle von **EMF-bedingten Krankheiten**, die sich manifestieren und in den meisten Fällen zu einer ausgeprägten Behinderung führen. Gemeint sind damit alle Krankheiten jenseits von EHS, **durch EMF-Expositionen ausgelöst, gefördert und verschlimmert** werden können. Hierzu zählen beispielsweise

- **gut- und bösartige Tumorerkrankungen**, die durch Geräte mit EMF-Immissionen ausgelöst werden, wie z. B.
 - Gehirntumoren (Glioblastome)¹¹
 - Akustikusneurinome¹²
 - Lymphdrüsenkrebs (immer häufiger bei Bluetooth-Hörgeräteträgern)

- **Neurodegenerative (neuroinflammatorische) Erkrankungen wie**

- Morbus Alzheimer, Morbus Parkinson, ALS oder Chorea Huntington

Viele Studien haben einen Anstieg von ROS (freier Sauerstoffradikale) gefunden, die mit neurodegenerativen Erkrankungen wie Alzheimer, Parkinson und ALS assoziiert werden.¹³

- **Neuropsychiatrische Effekte inklusive Depressionen**

Martin Pall beschreibt 2015 erstmals die Mechanismen hinter den schon in früheren Studien gezeigten neuropsychiatrischen Effekten von EMF.¹⁴

- U. v. m.

Konkrete Fallzahlen zu o. g. Erkrankungen konnten im Rahmen dieser Stellungnahme aus Zeitgründen nicht mehr recherchiert werden, sie können jedoch den Veröffentlichungen aus Wissenschaft und Forschung entnommen werden. Auch erhebt die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. **Ziel ist es lediglich zu zeigen, wie umfangreich der Kreis von Menschen mit Behinderung ist, die von den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung des Mobilfunkausbaus tangiert werden.**

3. Folgen für Menschen mit Behinderung

Die Umsetzung der Gesetzesvorschläge hätte zur Folge:

- Neuinstallation unzähliger Hochfrequenz-Strahlungsquellen durch die Mobilfunkbetreiber (Masten, Antennen, Small Cells)
- Ausweitung der Funkstrahlung auf Erholungsgebiete (Parkanlagen, Wälder und Wiesen)
- eine Erhöhung der Senderdichte und damit der gesundheitsschädlichen Strahlungsdichte

¹¹ Vgl. <https://shop.diagnose-funk.org/Brennpunkt-Handystrahlung-und-Gehirntumore-Review-Carlberg/Hardell>

¹² Fallbeispiel mit gerichtlicher Anerkennung: Berufungsgericht Turin bestätigt den Zusammenhang zwischen Handyutzung und Gehirntumoren, <https://diagnose-funk.org/aktuelles/artikel-archiv/detail&newsid=1516>

¹³ https://shop.diagnose-funk.org/mediafiles/Sonstiges/DF_51602_160704_Studien_Recherche-2016-2.pdf S. 8 sowie https://shop.diagnose-funk.org/mediafiles/Sonstiges/DF_51603_Studien_Recherche-2016-3.pdf S. 6f.

¹⁴ Pall, Martin: Microwave frequency electromagnetic fields (EMFs) produce widespread neuropsychiatric effects including depression. <https://doi.org/10.1016/j.jchemneu.2015.08.001>

- Anwendung ganz neuer, höherer Frequenzbandbereiche, deren Schädigungspotenzial aufgrund fehlender Datenlage überhaupt noch nicht abzuschätzen ist

Für die Menschen mit Behinderung bedeutet dies konkret:

- Weitere drastische Einschränkung ihres Lebensraums und Aktionsradius‘
- Regeneration noch weniger bis gar nicht mehr möglich
- Zunahme der Beschwerden
- Erhöhung der Anzahl der Krankheitstage
- Abnahme der Leistungsfähigkeit und Lebensqualität

Selbst für gesunde Menschen heißt dies:

- Erhöhung des allgemeinen Stresslevels - drahtlose Technologie ist ein zentraler Umweltstressfaktor¹⁵
- Anstieg an Neuerkrankungen (EHS sowie andere EMF-bedingte Krankheiten; bei Kindern v.a. Hyperaktivität, Lern- und Verhaltensstörungen¹⁶)
- Anstieg der Arbeitsbelastung aufgrund der Zunahme an Arbeitsunfähigkeiten

4. Kritik und Rechtsverletzungen

• (Miss-) Verständnis von gesellschaftlicher Teilhabe und Zukunftsfähigkeit

In der Drucks. 20/9762 heißt es:

Die flächendeckende Mobilfunkversorgung zählt zur Daseinsvorsorge und stellt eine wichtige Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe, gleichwertige Lebensverhältnisse und die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Hessen dar.

Wie gezeigt werden konnte, stellt sich die Lage eher so dar:

Die flächendeckende Mobilfunkversorgung behindert die gesellschaftliche Teilhabe EHS-Betroffener u. a. aufgrund EMF behinderter Menschen, schafft neue Barrieren für Menschen mit Behinderung und gefährdet in hohem Maße die Zukunftsfähigkeit der Human Resources am Wirtschaftsstandort Hessen!

Wenngleich bestimmte Gruppen behinderter Menschen von den Möglichkeiten der drahtlosen Technik profitieren, z. B. durch die Nutzung orientierungsunterstützender Apps, so gilt auch für sie hinsichtlich der Strahlenbelastung das **Minimalprinzip**. Würde ein Seh- oder Hörbehinderter zu allem Überflus noch elektrohypersensibel oder erlitte eine Tumorerkrankung, müsste er fortan auf diese Technik ganz verzichten mit drastischen Folgen für seine Eigenständigkeit.

¹⁵ Diagnose Funk: [ElektrosmogReport Ausgabe 01/2023](#), S. 13

¹⁶ EUROPAEM Leitlinie, [PDF der dt. Übersetzung](#) S. 37

In der bereits zitierten „Leitlinie zur Prävention, Diagnostik und Therapie EMF-bedingter Beschwerden und Krankheiten“ heißt es schließlich auch:

„Die primäre Therapie sollte sich vor allem auf die Vermeidung oder die Reduzierung der EMF-Expositionen konzentrieren. Dabei sollten alle EMF-Expositionen zu Hause und am Arbeitsplatz reduziert oder entfernt werden. Die Reduzierung der EMF-Expositionen sollte auch auf Schulen, Krankenhäuser, öffentliche Verkehrsmittel und öffentliche Orte wie z. B. Bibliotheken, etc. ausgedehnt werden, damit sie von Personen mit EHS ungehindert genutzt werden können (Barrierefreiheit).“¹⁷

➔ **Diese Barrierefreiheit muss dringend sichergestellt werden!**

- **Verletzung von Grundrechten**

Weder eine Information über Zeitpunkt und Ort der geplanten Installation noch eine Einspruchsmöglichkeit für EHS-Betroffene sind im Gesetz bisher vorgesehen.

Mit dem Gesetzentwurf wird Mobilfunkbetreibern ein Freibrief zur Aufstellung ihrer profitorientierten Technik erteilt und verstößt damit gegen

- **das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (§2 Abs. 2 GG)**
- **das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (§ 13 Abs. 1 GG)**

- **Verstoß gegen Grundsätze der Inklusion (UN-Behindertenrechtskonvention)**

Diese gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft, die Inklusion, ist auch der Leitgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention. Allen Menschen soll die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten möglich sein.

„Dabei hat sich nicht der Mensch mit Behinderung zur Wahrung seiner Rechte anzupassen, sondern das gesellschaftliche Leben aller muss von vornherein für alle Menschen (inklusive der Menschen mit Behinderungen) ermöglicht werden.“¹⁸

➔ **Aus diesem Grund sind Ergänzungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen vor ihrer Verabschiedung dringend geboten!**

¹⁷ EUROPAEM Leitlinie, [PDF der dt. Übersetzung](#) S. 37

¹⁸ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/inklusion-3693/>

5. Lösungsansätze

Bevor dieses Gesetz verabschiedet werden kann, müssen zwingend Regelungen bzw. Schutzmaßnahmen für Menschen mit Behinderung wegen Funkunverträglichkeit und funkbedingten Erkrankungen ergänzt werden. Wir unterbreiten hierzu folgende Vorschläge:

- **Minimierung der Immissionen bestehender und neuer Sendeanlagen**
- **Pflicht zur Ankündigung geplanter Installationen neuer Sendeanlagen durch die Mobilfunkbetreiber mit mind. 8 Wochen Vorlaufzeit und einer angemessenen Einspruchsfrist für Bürger und Kommunen**
- **Einspruchsmöglichkeit gegen Sendeanlagen am Wohnort von EHS-Betroffenen → Einführung eines Adressregisters bei der Bundesnetzagentur, in welches sich EHS-Betroffene aufnehmen lassen können**
- **Einführung von angemessenen Vorsorgewerten auf Landesebene** (Festlegung von Leistungsflussdichten, die nicht überschritten werden dürfen, wie z. B. in Ravensburg)
- **Unterstützungsleistungen für Umbau- und Abschirmmaßnahmen zum Schutz der eigenen Wohnung vor EMF**
- **Schaffung bzw. Erhalt von sog. Weißen Zonen** (z. B. in Stadtpark, Stadtwald)
- **Gesetzliche Verankerung eines Rechts auf gesundheitsverträgliche Arbeitsplätze**, z. B. nach den Richtwerten der EUROPAEM Leitlinien 2016
- **Gezielte Aussparung bestimmter Gebiete zum Zweck der Erholung und Regeneration, Kennzeichnung dieser Gebiete als „mobilfunkfreie Zonen“**

Unser Plädoyer an alle Abgeordneten:

Stimmen Sie diesem Gesetz nicht unüberlegt zu!

Prüfen Sie die in dieser Stellungnahme gemachten Angaben!

Setzen Sie sich für den Schutz von Menschen mit und ohne Behinderung ein!

Denn die Umweltbedingungen der Zukunft sind auch Ihre und die Ihrer Nachkommen.

Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren:

Anke Vetter ehs-darmstadt@posteo.de

Maritta Roth-Dechert Maritta.Roth-Dechert@t-online.de

I. A. der BI „Stopp 5G - Für ein strahlungsarmes Darmstadt“

Anlage 1 zur Stellungnahme der Bürgerinitiative „Stopp 5G – Für ein strahlungsarmes Darmstadt“

EHS ist eine Realität!

Sinngemäße Zusammenfassung des im Mai 2022 erschienenen Reviews der französischen Wissenschaftler Dominique Belpomme und Philippe Irigaray

Belpomme D, Irigaray P (2022). Why electrohypersensitivity and related symptoms are caused by non-ionizing man-made electromagnetic fields: An overview and medical assessment. Environmental Research. 2022 May 7:113374. <https://doi.org/10.1016/j.envres.2022.113374>

Es liegen genügend Daten vor, um die Elektromagnetische Hypersensibilität (EHS) als eine klar definierte und objektiv charakterisierte, pathologische neurologische Störung anzuerkennen, die durch elektromagnetische Felder der Mobilfunkkommunikation verursacht werden kann.

1. EHS kann nicht als Folge eines Nocebo-Effekts betrachtet werden, d.h. als eine psychiatrische Krankheit. Befunde zeigen, dass EMF mit somatischen Anomalien wie u.a. geringgradiger Entzündung und einer Störung/Öffnung der Blut-Hirn-Schranke (BHS) verbunden sind.
2. Das Auftreten von EHS ist eine Folge der künstlichen elektromagnetischen Umweltverschmutzung, vor allem durch die ubiquitäre Verwendung hochfrequenten EMF der Mobilfunkkommunikation (HF-EMF).
3. Die Intoleranz gegenüber EMF-Exposition, einschließlich des Auftretens von EHS, ist nicht auf bestimmte Regionen oder Länder beschränkt, sondern ein weltweites Phänomen mit pandemischer Ausbreitung.
4. Viele unabhängige Provokationsstudien belegen, dass EMF den Organismus biologisch schädigen können und auch bei gesunden Menschen Noxen sind. Viele unabhängige In-vitro- und In-vivo-Studien zeigen, dass vom Menschen verursachte EMF mit körpereigenen elektrischen Feldern interagieren können, die die zellulären biologischen Funktionen im normalen Organismus steuern. Wenn sie auf den gesamten menschlichen Organismus einwirken, verzerren künstliche EMF die physiologischen endogenen EMF. Sie verzerren auch die entsprechenden zellulären Funktionen, was zu negativen biologischen/gesundheitlichen Auswirkungen führt.
5. Mehrere EHS-assoziierte Symptome wie Schlafstörungen, depressive Tendenzen und Suizidrisiko wurden in unabhängigen epidemiologischen Studien als Folge einer dosisabhängigen EMF-Exposition nachgewiesen.
6. Viele EHS-Betroffene sind durch eine geringgradige Entzündung, nitrosativ-oxidativen Stress, eine Störung/Öffnung der BHS und Veränderungen der Neurotransmitter im Gehirn gekennzeichnet; all dies wurde auch in Tierstudien nachgewiesen.
7. Technologische hochfrequente EMF sind vollständig polarisiert und kohärent und unterscheiden sich somit physikalisch fundamental von natürlichen

elektromagnetischen Feldern, die nicht polarisiert sind. Dies kann u.a. für ihre schädlichen Wirkungen verantwortlich sein.

8. Der pathophysiologische Mechanismus, wie durch polarisierte und kohärente (anthropogene) EMF neurotoxische Wirkungen hervorrufen zu können, ist inzwischen erwiesen und durch viele Tierversuche belegt.
9. Auf molekularer Ebene hat sich gezeigt, dass chronische HF-EMF-Exposition niedriger Intensität direkt auf die DNS einwirkt und genetische Schäden und/oder epigenetische Veränderungen verursacht. Es hat sich gezeigt, dass EHS in 80 % der Fälle mit der Produktion von freien Radikalen reaktiver Sauerstoffspezies (ROS) und/oder reaktiver Stickstoffspezies (RNS) verbunden ist.

Schlussfolgerungen:

EHS eine pathologische Störung, die objektiv diagnostiziert und behandelt werden kann. Spezifische Vorerkrankungen und eine übermäßige Exposition gegenüber Mobilfunkstrahlung, wie sie im Alltag vorkommt, sind die häufigsten Auslöser einer EHS-Erkrankung (auch weit unterhalb der geltenden Grenzwerte). Deexposition ist die wichtigste Maßnahme zur Vermeidung von EHS.

Unabhängige Wissenschaftler und die neue, hochkarätig besetzte internationale Grenzwertkommission ICBE-EMF appellieren an alle Regierungen und Gesundheitsinstitutionen, EHS als eine weitgehend neue, echte, kausal mit EMF verbundene Pathologie anzuerkennen.

Das berührt fundamental den laufenden und geplanten Ausbau der Mobilfunktechnologie, wie er hier im Zuge der Novelle der HBO geplant ist.

Weiterführende Literatur:

Brennpunkt: Elektrohypersensibilität - Tatsache oder Einbildung? Studie Genius/Lipp
<https://shop.diagnose-funk.org/Brennpunkt-Elektrohypersensibilitaet-Tatsache-oder-Einbildung-Studie-Genius-Lipp>



ATC EH GmbH & Co. KG • Balcke-Dürr-Allee 2 • 40882 Ratingen

Hessischer Landtag
Bereich Ausschussgeschäftsführung
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Name: Torsten Kreitlow
Tel.: 02102 5390860
e-Mail: torsten.kreitlow@americantower.com

Ratingen, den 03.03.2023

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Hessischen Landtag zur Hessischen Bauordnung

Wir begrüßen, dass der Landtag und seine Mitglieder mögliche Instrumente zur weiteren Beschleunigung des Ausbaus der Mobilfunkinfrastruktur durch eine Vereinfachung der gesetzlichen Rahmenbestimmungen prüfen, um durch diese Änderungen der Bauordnung den Mobilfunkausbau in Hessen zu unterstützen.

Für die Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen, bedanken wir uns und nehmen diese nachfolgend gerne wahr.

A. Stellungnahme zu den geplanten Änderungen

Die geplanten Änderungen in dem gemeinsamen Entwurf der Fraktionen der CDU und der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einerseits und dem Entwurf der Fraktion der SPD andererseits sind ein richtiger und wichtiger Schritt.

1. Änderung der Abstandsflächenregelung, Änderung von § 6 Abs. 5 Satz 1 HBO

Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung der Abstandsfläche auf 3m.

In der Praxis beschränken Abstandsflächen die Nutzung von Grundstücken im Außenbereich und erschweren damit die Standortsuche und den zügigen Mobilfunkausbau, ohne dass dies durch die Schutzzwecke der Vorschriften für Abstandsflächen angezeigt ist:



Abstandsflächen gegenüber Gebäuden und Nachbargrenzen gelten für bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen.

Schutzzwecke sind etwa die Verhinderung der Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung, der unangemessenen optischen Beugung oder der Störung des Wohnfriedens.

Typischerweise handelt es sich bei den Nachbargrundstücken im Außenbereich um unbebaute Grundstücke bzw. Grundstücke ohne Wohngebäude, bei denen diese Schutzzwecke nicht einschlägig sind.

Daher besteht keine Notwendigkeit, Abstandsflächen vorzugeben, wenn es sich um unbebaute Grundstücke oder um Gebäude ohne zu dauerhaftem Aufenthalt gewidmete Räume handelt, in die die Abstandsflächen hineinragen.

2. Anhebung der Grenze für die Genehmigungsfreiheit von Antennenanlagen, Änderung der Anlage zu § 63 HBO Nr. I 5.1.1

Wir begrüßen die Erhöhung der Grenze für die Genehmigungsfreiheit auf bis zu 20m im Außenbereich.

Gleichzeitig wächst das Potential der positiven Auswirkung einer Änderung, wenn sich diese nicht auf eine Erhöhung auf 20m beschränkte, sondern auf 25m erhöht wird.

Im Außenbereich erscheint der Normzweck der Genehmigungspflicht, die Gefahrenabwehr, nicht zwingend bei geringerer Höhe einsetzende Genehmigungspflichten zu verlangen. Andere als gefahrenabwehrrechtliche Aspekte z.B. des Naturschutzes bleiben gewahrt, da der Entfall der Baugenehmigungspflicht nicht von der Notwendigkeit sonstiger z.B. naturschutzrechtlicher Genehmigungen befreit.

Die Erhöhung der relevanten Schwelle kann zu relevanten Effizienz- und Geschwindigkeitsgewinnen beim Ausbau führen.

Dies sichert auch die Nutzung bestehender Standorte, indem bisher genehmigungsfrei errichtete niedrige Masten bedarfsgerecht erhöht werden können, um zusätzliche Fläche für erweiterte (5G-)Anlagen oder weitere Mobilfunkbetreiber zu schaffen, die in diesem Bereich bisher keine Versorgung hatten. Die Änderung der LBauO stellt sicher, dass dieser Austausch auch an Bestandsstandorten in mehr Fällen weiterhin baugenehmigungsfrei ist.

3. Aufstellung ortsveränderlicher Antennenanlagen Anlage zu § 63 LBO Hessen Nr. I 5.2

Wir begrüßen die vorgesehene verlängerte Verfahrensfreiheit für ortsveränderliche Masten und die



zugehörigen technischen Anlagen. Sie stellt einen wichtigen Schritt zur praxisgerechten zeitnahen Sicherstellung der Abdeckung dar.

Die Verfahrensfreiheit ermöglicht es, kurzfristig einen temporären Bedarf abzudecken, bis eine langfristige Lösung für die Netzversorgung sichergestellt wird. Dies kann insbesondere dort relevant werden, wo bestehende Mobilfunkstandorte entfallen und die Versorgung sichergestellt werden kann, bis die häufig langwierige Akquise und/oder Genehmigung eines Standortes abgeschlossen sind, was im Regelfall nicht im bisher genehmigungsfreien Zeitraum erfolgen kann. Gleichzeitig wäre es wünschenswert, wenn durch möglichst umfassende und technologieoffene Möglichkeiten für die Inbetriebnahme von temporären Lösungen bereits vor Erteilung der endgültigen Baugenehmigung der Mobilfunkausbau insgesamt beschleunigt würde.

Eine möglichst lange Dauer der Genehmigungsfreiheit, idealerweise über 2 Jahre hinaus, reduziert dabei das Risiko, dass einzelne Neubauvorhaben länger als 2 Jahre dauern und die Genehmigungsfreiheit bei einer Beschränkung auf 2 Jahre am Ende den erwünschten Effekt nur bedingt erreicht. Erfahrungsgemäß können geplante Neubauten im Einzelfall auch länger als 2 Jahre dauern.

4. Straßenrecht

Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung im HStrG zu Anbauverböten zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung analog zu den Regelungen im FStrG.

Der mit der geplanten Regelungen adressierte Fall wird den Bau entlang der Verkehrswege erleichtern und insbesondere das Ziel der weiteren Verbesserung der Abdeckung entlang der Verkehrswege fördern, und trägt so auch den Versorgungsaufgaben Rechnung, die zur Versorgung aller Landes- und Staatsstraßen bis Ende 2024 den Mobilfunknetzbetreibern durch die Bundesnetzagentur auferlegt worden.

B. Anregung weiterer Änderungen

Die geplanten Änderungen stellen einen weiteren wichtigen Schritt hin zur Vereinfachung und ggf. Vermeidung von (unnötigen) Genehmigungsverfahren und letztlich für den schnelleren Ausbau von Infrastruktur dar.

Für die Errichtung und Änderung von Mobilfunkmasten sind die Vorschriften über deren bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit maßgeblich. Daneben sind die Vorschriften des Baunebenrechts zu beachten, die Teil der Baugenehmigungsverfahren sind.

Die Komplexität und Dauer der Genehmigungsvorhaben kann den schnellen und erfolgreichen sowie kosten- und ressourceneffizienten Ausbau der 5G-Netze, aber auch aktuell die Verbesserung der Mobilfunkabdeckung mit 4G beeinträchtigen.



Über die geplanten Maßnahmen hinaus könnten Legislative und Exekutive durch eine Verbesserung der administrativen Rahmenbedingungen für den Ausbau maßgeblich dazu beitragen, diese Prozesse zu beschleunigen und so einen raschen und effizienten Ausbau zu gewährleisten.

Wünschenswert ist allgemein eine Straffung von Baugenehmigungsverfahren.

Mit Blick nur auf die bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkte ist insbesondere der Aspekt der **Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion** zu nennen.

Hierbei haben wir auch in anderen Staaten gute Erfahrungen mit festen Entscheidungs- und Stellungnahmefristen gemacht. In Frankreich etwa gelten Baugenehmigungen als erteilt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten eine gegenteilige Entscheidung erfolgt. In den USA gilt in bestimmten Verfahren ein Antrag als vollständig, wenn nicht innerhalb eines Monats eine Nachforderung seitens der Behörde erfolgt.

Im Wohnungsbau, dem politisch eine ähnlich hohe Bedeutung wie dem Mobilfunkausbau zukommen dürfte, ist die Genehmigungsfiktion in vielen Bundesländern bereits weit verbreitet.

Daher wäre die Einführung einer Genehmigungsfiktion in Hessen wünschenswert: Sollte die zuständige Behörde gegenüber dem Genehmigungsantrag untätig bleiben, gilt die Genehmigung im Sinne einer gesetzlichen Genehmigungsfiktion nach drei Monaten als erteilt. Die ausbauenden Unternehmen werden besonders vorsichtig Gebrauch von dieser Möglichkeit machen, zumal sie auch dazu verpflichtet sind, die Masten auf eigene Kosten zurückzubauen, sollte sich im Nachgang herausstellen, dass baurechtliche Vorgaben nicht beachtet wurden. Zudem wird ohnehin heute nur ein Bruchteil der Mobilfunkstandorte nicht genehmigt. Eine Fiktion ist auch vor dem Hintergrund vertretbar, dass Mobilfunkmasten einen hohen Standardisierungsgrad aufweisen sowie den strengen DIN-Vorgaben an die Standsicherheit entsprechen. Zudem müssen die Antennenanlagen den elektromagnetischen Grenzwerten der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung entsprechen.

Die Genehmigungsfiktion ist schließlich ein wichtiger Schritt der Verwaltungsvereinfachung.

Eine solche Regelung sollte durch eine Vollständigkeitsfiktion ergänzt werden. Danach kann der Bauantragsteller bei Bauanträgen für Mobilfunktürme davon ausgehen, dass die Bauantragsunterlagen einen Monat nach Einreichung als vollständig gelten, sofern die Behörde innerhalb dieses Zeitraums keine Nachforderung gestellt hat.

Torsten Kreitlow
(Rechtsanwalt)

Head of Legal



Über ATC

ATC ist ein in Ratingen ansässiges Tochterunternehmen der American Tower, Corp., Boston. American Tower ist mit weltweit über 220.000 Mobilfunkmasten einer der weltweit größten Betreiber unabhängiger passiver Infrastruktur für mobile Kommunikation. Seit 2012 kaufen, errichten und betreiben wir auch in Deutschland Mobilfunkmasten - derzeit über 15.500. Unsere Kunden sind Mobilfunknetzbetreiber, Sicherheitsbehörden und regionale/lokale Nutzer. ATC Germany will in Deutschland weiter signifikant und nachhaltig investieren und einen wesentlichen Beitrag dafür leisten, eine weltweit führende Infrastruktur als Grundlage für die digitale Gesellschaft und Deutschland als führenden Digitalstandort zu schaffen.

Bürgerinitiative „Stopp 5G Frankfurt“

An die Mitglieder des Ausschusses für Digitales und Datenschutz

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Mobilfunk-für-alle-Gesetz

– Drucks. 20/9762 –

und

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Hessen (Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz)

– Drucks. 20/10380 –

03. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die BI „Stopp 5G Frankfurt“ hat zusammen mit den BI's Darmstadt und Taunus im April 2020 bereits eine ausführliche Stellungnahme zur Novelle der Hessischen Bauordnung eingereicht, in der sie ihre Bedenken gegenüber der Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den genehmigungsfreien Mobilfunkausbau dargelegt hat (ausführliche Erläuterung der Sach- und Gefahrenlage in Bezug auf den Mobilfunk).

Unsere heutige Stellungnahme legt ihren Fokus auf die Ziele und Begründungen der drei Hessischen Landtagsfraktionen zu Ihren Vorstößen zur Novellierung des HBO.

SPD-Antrag macht falsche Aussagen zum Versorgungsauftrag

Die SPD-Fraktion schreibt: „Die flächendeckende Mobilfunkversorgung zählt zur Daseinsvorsorge“. Auch wenn der Begriff Daseinsvorsorge rechtlich unbestimmt ist, wird er gemeinhin gleichgesetzt mit staatlichen Pflichtaufgaben, wie der Bereitstellung von sog. Universaldienstleistung, wozu z.B. der Wasser-, Abwasser- und Stromanschluss gehören. Mobilfunk ist weiterhin keine Universaldienstleistung¹.

SPD, Grüne und CDU zielen auf's Falsche und fördern Politikverdrossenheit

Der Antrag der SPD sieht vor, durch die Erweiterung der Verfahrensfreistellung von Mobilfunksendeanlagen in der HBO den Mobilfunkausbau zu beschleunigen, obwohl sich die zuständigen Fachausschüsse der Länderkammer dagegen ausgesprochen haben.

Die Regierungsfractionen hoffen, über Anpassungen der Abstandsflächen im Bau- und Straßenbaurecht gleiches zu erreichen.

Die ursächlichen Gründe für den von den Fraktionen als schleppend wahrgenommen Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur liegen ganz woanders als im Baurecht.

¹ Die Bundesregierung hat in der Drs. 19/2136 betont: „Das Universaldienstregime ist zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung nicht geeignet.“ S.2.

Die ´tagespolitischen` Gründe

Die Betreiber sind in den meisten Fällen selbstverschuldet nicht in der Lage, ihren eigenen und den durch die Frequenzversteigerung anvisierten Ausbauzielen in Bezug auf ganz Deutschland gerecht zu werden. Die Berichte der Bundesnetzagentur vom Dez. 2022 zur Erfüllung der Auflagen der Frequenzversteigerung aus 2019 geben davon Zeugnis.

- Knapp die Hälfte der Menschen im Land stehen dem weiteren Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur nicht nur skeptisch, sondern auch ablehnend gegenüber und haben in der repräsentativen Umfrage des Branchenverbands Bitkom bereits 2019 zu verstehen gegeben, sich auch aktiv gegen die Errichtung von Mobilfunkinfrastrukturen nah an ihrem direkten Lebensumfeld zur Wehr setzen zu wollen.
- Die Betreiber selbst, aber auch die Kommunalverwaltungen behindern Ausbauplänen nicht selten dadurch, dass Sie sich nicht an das halten, was Sie selbst in der sog. Mobilfunkvereinbarung 2020 versprochen haben.
 - Die Einbeziehung der Bevölkerung vor Ort „*durch umfassende Information*“ findet in den seltensten Fällen proaktiv statt.²
 - Weitergehender Immissionsschutz als die Einhaltung der geltenden Grenzwerte spielt bei den Ausbauplanungen der Mobilfunkbetreiber i.d.R. keine Rolle. Das wäre aber dringend erforderlich, weil die geltenden Grenzwerte niemanden schützen – außer die Betreiber davor, verklagt zu werden.
 - Das führt nicht selten zu gut begründeten Widerständen gegen Anlagen, die schlampig geplant wurden, und hohe Immissionen für die Betroffene Bevölkerung mit sich bringen.
- Auch nach fast 30 Jahren fast durchgängigem Ausbau von Mobilfunksendeanlagen und einer quasi flächendeckend vorhandenen Mobilfunkinfrastruktur in Deutschland, gibt es i.d.R. jede Woche mehrere öffentlich zugängliche Berichte über örtlichen Widerstand von betroffenen Bürgern und auch Kommunalvertretern gegen die Errichtung von neuen Anlagen.
- Da das Immissionsschutzrecht aufgrund der geltenden hohen Grenzwerte keine Einspruchsmöglichkeiten liefert, weichen Bürger und Kommunen darauf aus, baurechtliche Belange für eine Umsetzungsverhinderung zu nutzen. Diese Möglichkeiten will die Landesregierung im Schulterchluss mit der SPD nun schleifen.

Was wollen die Landtagsfraktionen wozu eigentlich beschleunigen?

Die Versorgungslage in Hessen³:

Aktuell werden in Hessen nur **0,22% der Haushalte** (= 13.850 Einheiten) **nicht mit 4G versorgt**. Bei GSM sind es **weniger als 600 Haushalte** (< 0,01%) die keinen Zugang zu einem Mobilfunknetz haben. Eine Umrüstung der vorhandenen GSM-Anlagen auf 5G-wide mit 700, 800 oder zukünftig 900 MHz würde diese Lücke weitestgehend und sofort schließen.

Bei den **Verkehrswegen** sind es ca. **0,25%** und **1,6 %**, die nicht mit GSM oder 4G versorgt sind.

Bei der **Landfläche** geht es um **0,38%** und **4,4%** von Hessen, die nicht mit GSM oder 4G versorgt sind.

Bei **Gewerbegebieten** ist die **GSM-Abdeckung zu 100% gegeben**. Bei 4G gibt es noch Lücken bei 0,06% der hessischen Gewerbegebiete.

² In der Präambel der Mobilfunkvereinbarung 2020 steht: „Durch eine umfassende Information der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie durch enge Kooperation und offene Kommunikation mit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft sollen darüber hinaus die örtlichen Belange Berücksichtigung finden, um einen möglichst konfliktfreien Infrastrukturausbau zu ermöglichen.“ S.1

³ <https://gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/Breitbandatlas/Vollbild/start.html>

Ausbauziel kann nicht der Festnetzersatz sein – Mobilfunk als Voraussetzung für Autonomes Fahren ist eine Chimäre

Eine Mobilfunknetzplanung für eine **maximale Versorgung mit Internetdiensten innerhalb von Gebäuden** ist im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. August 2012 (BVerwG 4 C 1.11) für die „*ausreichende und flächendeckende*“ Versorgung gerade nicht angemessen. Diese Art der Netzauslegung **widerspricht der Vorsorge, verletzt Grundrechte** und ist zudem **technisch unnötig**.

- **Wo kabelgebundene Breitbandanschlüsse** vorhanden sind, ist die mobile **Erreichbarkeit innerhalb von Gebäuden** über WLAN u.a. Verfahren jederzeit herstellbar.
- Die **frequenzunabhängige Verwendung** des Übertragungsprotokolls von 4G und 5G sowie die Freigabe der 700 MHz-Frequenzen für Mobilfunkanwendungen seit 2020 (digitale Dividende) ermöglicht es, insbesondere mit 5G-wide auf diesen Frequenzen mindestens so hohe Reichweiten bereit zu stellen, wie diese beim 2G Mobilfunknetz nahezu flächendeckend bereits realisiert sind. Die erzielbare Leistungsfähigkeit von 5G-wide liegt bei Verwendung gleicher Frequenz und Bandbreite nur wenig oberhalb des Niveaus von 4G (Faktor ca. 1,3). Eine Verdichtung der vorhandenen 4G-Netzinfrastruktur ist spezifisch für das endkundenrelevante 5G-wide nur bedingt bzw. gar nicht erforderlich.
- Gerade **innerörtliche Anlagen auf Immobilien**, die nun **bis 15 m Höhe** verfahrensfrei gestellt werden sollen, sind für eine **Verbesserung der flächendeckenden Versorgung** und der Verbesserung der Versorgung von Verkehrswegen i.d.R. **funktechnisch nicht geeignet**. Die flächendeckende Versorgung wird in der Praxis über Sendeanlagenstandorte mit Masthöhen von 30 bis 60 m, bzw. topographisch entsprechend exponierten Orten erreicht.
- Warum die Änderungen der Abstandsflächenvorgaben der HBO zu einem „*ressourcenschonenden Ausbau*“ der Mobilfunkinfrastruktur führen sollen, wie die Vorlage der Regierungsfractionen formuliert, ist nicht ersichtlich.
- Das vielbeschworene Autonome Fahren braucht kein lückenloses Mobilfunknetz. Kein Autobauer kann und wird sich davon abhängig machen, dass seine Fahrzeuge nur dann zuverlässig und rechtssicher fahren, wenn ein Mobilfunknetz zur Verfügung steht – egal, um welchen Autonomisierungsgrad es sich handelt. Mobilfunk ist nur ein ‚ad on‘ für zusätzliche Sicherheitsdienstleistungen, die aber immer außerhalb des Zugriffs und damit außerhalb des Verantwortungsbereich der PKW-Hersteller liegen werden. Hier wird Entertainment als Verkaufsargument mit gesellschaftlichen Erfordernissen verwechselt.
- Grünen und CDU argumentieren des Weiteren, wir bräuchten „*eine weitgehend flächendeckende Mobilfunkversorgung entlang der Straßen*“, weil dies „*im Interesse der Bürgerinnen und Bürger*“ sei, weil ansonsten „*bspw. bei Verkehrsunfällen ein Notruf nur erschwert möglich ist*“. Dieses Argument ist mehr als 20 Jahre alt und an Ignoranz gegenüber der Realität kaum zu überbieten.⁴ Die Nutzung des Smartphones im Auto ist heute die zweithäufigste Ursache für schwere Unfälle im Straßenverkehr. Ablenkung durch digitale Assistenten und Entertainment im Auto „*steigern das Unfallrisiko drastisch, vor allem bei jungen Autofahrern*“.⁵ Wer sich ernsthaft Sorgen um Unfälle im Straßenverkehr macht und sich um die Interessen der Bürger und Bürgerinnen kümmern will, muss ganz andere Maßnahmen ergreifen als den flächendeckenden Mobilfunkausbau zu fordern.

Worauf sollten sich die Landtagsfraktionen stattdessen konzentrieren?

⁴ Allianz Risk Pulse, Fokus Verkehrsrisiko Ablenkung, Dez. 2013

⁵ Allianz Studie: Ablenkung und moderne Technik, Allianz SE, München 01.03.2023

Glasfaserausbau ist die Grundlage für gleichwertige Lebensverhältnisse

„Leistungsfähige digitale Infrastruktur“ für „gleichwertige Lebensverhältnisse“ für Industrie, Handel, Gewerbe und Endkunden wird mit kabelgebundenen Breitbandanbindungen erreicht.

Alle denkbaren, dem Glasfaseranschluss nachgeschalteten mobilen Breitbandwendungen der gesellschaftlichen Akteure sind mit vorhandenen Techniken individuell, gezielt, leistungsarm und energieeffizient bereitstellbar.

Mobilfunk ist umwelttoxisch

Es braucht keine flächendeckende Verstrahlung der gesamten Umwelt mit weiteren kommerziellen Mobilfunksendeanlagen. Mobilfunkstrahlung ist nachgewiesener Weise toxisch. Es schädigt die Umwelt - Flora, Fauna und den Menschen. Die Bewertungen der Risiken der nicht-ionisierenden Strahlung durch das Bundesamt für Strahlenschutz sind unwissenschaftlich. Das BfS klammert willkürlich alle Studien aus, die Schädigungswirkungen nachweisen. Eine Schutz- und Vorsorgepolitikpolitik, die im Widerspruch zu den fehlerhaften Einschätzungen des BfS stehen, fordern auch Gremien der EU:

- Der Technikfolgenausschuss des EU-Parlaments publizierte 2021 die STOA-Studie, die feststellt: Mobilfunkstrahlung mit den bisher verwendeten Frequenzen und Techniken ist gesundheitsschädlich, deshalb darf ohne weitere Forschung und Technikfolgenabschätzung 5G nicht in Betrieb genommen werden.
- Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) warnt in seiner Stellungnahme vom März 2022, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, vor „*elektromagnetischer Verschmutzung*“ und fordert eine strenge Kontrolle der Strahlenbelastung, um „*den Schutz der Interessen der Bürger und insbesondere der Risikogruppen (Kinder, Schwangere, chronisch kranke Personen, ältere Menschen, Menschen, die unter Elektrosensibilität leiden) zu gewährleisten.*“ Gefordert wird die Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger bei der Einwilligung zur Aufstellung von Antennen.
- Der neueste Studienüberblick (Review) von Balmori (2022) dokumentiert, dass die Mehrzahl der Studien zu Sendeanlagen Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung nachweisen.
- Neue Studien von Ozel et al. (2022), Balmori (2021), Nyirenda et al. (2022) und die Reviews von Levitt et al. (2021) weisen nach, dass Flora und Fauna durch die Strahlung geschädigt werden.

Die Internationale Kommission für biologische Auswirkungen elektromagnetischer Felder (ICBE-EMF), besetzt mit weltweit führenden Experten, weist in ihrer neuen Veröffentlichung nach, dass die geltenden Grenzwerte keinerlei medizinische Schutzfunktion haben, fordert neue Schutzregelungen und die Anwendung des Vorsorgeprinzips.

Mobilfunk ist hochgradig ineffizient

Mobilfunksendeanlagen sind energetisch hochgradig ineffizient. Nur ein winzig kleiner Bruchteil der eingesetzten und abgestrahlten Energie hat tatsächlich einen Nutzwert. Das Umweltbundesamt hat Ende 2020 einen weitgehenden Forderungskatalog zum Thema Mobilfunkausbau mit klimapolitisch notwendigen Beschränkungen des Ausbaus vorgelegt.⁶ Das Umweltbundesamt (UBA) fordert u.a. nationales Roaming, also ein Mobilfunknetz für alle und den Verzicht auf die Indoor-Versorgung mit Breitbanddiensten.⁷

Der Technikfolgenausschuss des Deutschen Bundestages warnt in seinem aktuellen Bericht von 2022 zum Energieverbrauch der Informations- und Kommunikationstechnik, dass der Energiebedarf der

⁶ <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/energie-ressourceneffizienz-digitaler>

⁷ Zusammenfassung der Mobilfunk-Inhalte des UBA-Gutachtens: <https://www.diagnose-funk.org/1642>

Netze und Geräte ohne Eingreifen des Staates bis 2030 um 300 % steigen könnte: „Die Annahmen für das Worst-Case-Szenario scheinen weiterhin plausibel, sodass ein Anstieg des Energiebedarfs auf maximal 58,5 TWh/a (von 22 TWh/a in 2022, d. Verf.) für 2030 denkbar erscheint“ (S. 27).

Deswegen bedarf es keines Zubaus von Sendeanlagen, sondern eines auf Effizienz zielenden Umbaus der Mobilfunknetz-Infrastruktur.

Mit der Pflicht zum Roaming lassen sich die formulierten Probleme lösen

Die kommerziellen Mobilfunknetze zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass es ein unnötiges Überangebot an Netzinfrastruktur gibt.

Beispielhaft: Am Frankfurter Römer stehen ca. ein Dutzend Mobilfunknetze parallel zur Verfügung, obwohl nur ein leistungsfähiges Netz für die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Mobilfunkdienste benötigt wird. Das hat ein Vielfaches an materieller Infrastruktur zur Folge, welche eine weithin sichtbare Stadtbildverschandelung mit sich bringt, deren aktive Sendeanlagen hohe Immissionspegel im Umfeld verursachen und zudem unnötig viel Energie verbrauchen.

Umgekehrt: Eine kleine Taunusgemeinde wird nur von Vodafone mit 4G versorgt. Ein 4G-Netz der Telekom, Telefónica/O₂ sucht man dort vergeblich. Kunden dieser Anbieter haben dort kein leistungsfähiges Mobilfunknetz zur Verfügung.

Zusätzliche Infrastruktur für die anderen drei Betreiber mit zusätzlichen Immissionen wären hier überflüssig, wenn es eine gesetzliche Pflicht zum Roaming gäbe.

Als das Mobilfunkunternehmen eplus 2014 vom Konkurrenten Telefonica übernommen wurde, vermeldete das Unternehmen, dass ein Großteil der eplus Sender abgebaut werden kann, aufgrund der ansonsten doppelt vorhandenen Infrastruktur, die nicht weiter benötigt wird.

Für die Forderung und Umsetzung einer auf Roaming basierenden Mobilfunknetz-Infrastruktur steht auch die Landesregierung in der Pflicht – **ein Netz für alle**, so wie es beim Gas- und Stromnetz sowie den Verkehrswegen Standard ist.

Falsche politische Signale und hohe Immissionen

Speziell die Verfahrensfreiheit bis zu 15 m Masthöhe auf Gebäuden setzt falsche politische Signale.

Mobilfunksender auf Dachstandorten, insbesondere innerhalb der Gemeinden sind i.d.R. für die mit Abstand höchsten Belastungen verantwortlich, die bei Immissionsmessungen erhoben werden. In der umliegenden Bebauung werden Wohnungen und Arbeitsplätze dabei unnötig hohen Bestrahlungsstärken ausgesetzt. Eine Montagehöhe von 15 m anstelle 10 m ändert daran i.d.R. wenig. Im Gegenteil, dieses politische Zeichen ermutigt die Betreiber, die immissionsträchtigen innerörtliche Standorte weiterhin und/oder wieder verstärkt voranzutreiben.

Wie die Erfahrung zeigt, **behindert** solch eine baurechtliche Vorgabe zudem die **kommunalen Entscheidungsträger**, sachgerechte Entscheidungen für einen effektiven Immissionsschutz anzustreben. ‚Verfahrensfrei‘ bedeutet für die zumeist ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte zugleich, ‚da können wir eh nichts machen...‘. Dokumentiert in hunderten von Zeitungsartikeln aus dem ganzen Land.⁸ Wobei es rechtlich egal ist, ob eine Sendeanlage genehmigungsfrei ist oder nicht – die Kommune hat es in der Hand, darüber zu entscheiden, wo eine Sendeanlage hinkommt und wo nicht – wenn sie es weiß und will.⁹ Doch das Signal „verfahrensfrei“ erschwert den Weg hin zu immissionsarmen Standorten erfahrungsgemäß erheblich.

⁸ <https://diagnose-funk.org/aktiv-werden/was-koennen-buergerinitiativen-tun/uebersichtskarte-der-mobilfunk-initiativen>

⁹ <https://www.diagnose-funk.org/publikationen/ratgeber/ratgeber-4-kommunale-handlungsfelder/mobilfunkvorsorge-im-dialogverfahren/rechtssicherheit-ist-vorhanden-hoehstrichterlich>

Die Ausweitung der Verfahrensfreiheit ist zudem ein **Ausdruck überholter Versorgungskonzepte**. Die örtliche Versorgung verdichteter Siedlungsbiote z.B. mit immissionsarmen Kleinzellenkonzepten wird damit unnötigerweise behindert.¹⁰

Fachkommissionen der Länder 2020 gegen Aufweichung der Bauordnung

Die Fachkommissionen für Städtebau und Bauaufsicht der Ministerkonferenz der Länder haben auf ihrer Tagung im September 2020 die jetzt in Hessen vorgeschlagene Veränderung der Verfahrensfreiheit von Mobilfunk-Antennenträgern abgelehnt. Der § 61 Abs. 1 Zif. 5 der Musterbauordnung des Bundes (MBO) entspricht bis dato der geltenden HBO.

Insbesondere die Argumente Stadtbildverschandelung durch 15 m hohe Sendeanlagen auf Gebäuden und Schwächung der kommunalen Verfahrenshoheit waren die entscheidenden Argumente gegen die Aufweichung der MBO.

Als Bürgerinitiative zum Schutz der Umwelt und Verbraucher vor Funkstrahlung lehnen wir die vorliegenden Vorschläge vollumfänglich ab.

Der Landtag sollte den vorgeschlagenen Änderungen nicht zustimmen und neue, intelligentere Wege im Umgang mit der benötigten Mobilfunkinfrastruktur zusammen mit der Bürgerschaft erarbeiten und dann erst umsetzen.

i.A. Jörn Gutbier, 03.03.2023
joern.gutbier@diagnose-funk.de

¹⁰ Beispiel St. Gallen. Neue Ansätze in der Mobilfunkversorgung: <https://www.diagnose-funk.org/aktuelles/330>

Stellungnahme des Bundesverbandes Breitbandkommunikation e.V. (BREKO) zu den Gesetzentwürfen Drucks. 20/9762 und Drucks. 20/10380 – Mobilfunkausbau

Der flächendeckende Mobilfunkausbau ist ein neben dem Glasfaserausbau wesentlicher Bestandteil, um Menschen in allen Lagen und an allen Orten die Möglichkeit von Konnektivität anbieten zu können. Der Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. begrüßt daher die Vorhaben der SPD sowie der CDU und Grünen, die bauordnungsbedingten Rahmenbedingungen für die Errichtung von Mobilfunkmasten, wie in Drucksache 20/09762 und Drucksache 20/10380 ausgeführt, zu optimieren.

Die Anpassung der Bauverordnung durch eine Verringerung der Abstandsflächen und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Mobilfunkmasten sind zwei Bestandteile auf dem Weg zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus.

In der Gesamtschau der Voraussetzungen für eine Beschleunigung des Mobilfunkausbaus kann die Anpassung der Bauordnung jedoch nur ein Schritt von vielen sein. Mit Blick auf die angestrebte Flächendeckung von 5G Standorten darf der Glasfaser-Festnetzausbau nicht außer Acht gelassen werden. Grundlage für eine zuverlässige, breitbandige und latenzarme mobile Datenkommunikation sind mit Glasfaser angebundene Mobilfunkmasten. Für den flächendeckenden 5G Ausbau müssen daher nicht nur bestehende Mastanlagen an Glasfaser angebunden, sondern auch eine Vielzahl neuer Mastanlagen gebaut werden. Folgerichtig wirken sich bessere Rahmenbedingungen beim Glasfaserausbau auch positiv auf den Mobilfunkausbau aus. Zentrale Aspekte sind dabei ein ein maßvoller und zielgerichteter Umgang mit Fördermitteln und die Vereinfachung, Standardisierung und Digitalisierung von Genehmigungsverfahren.

Genehmigungsverfahren entbürokratisieren

Für die Telekommunikationsbranche sind standardisierte, vereinfachte und digitale Genehmigungsverfahren eine elementare Stellschraube, um den flächendeckenden Ausbau so schnell und mit möglichst großem eigenwirtschaftlichen Anteil voranzutreiben. Die drei Faktoren der Entbürokratisierung tragen dabei aus Netzbetreiber zu einer Planungssicherheit

bei und tragen auch dem Fachkräfte- und Ressourcenmangel auf kommunaler Ebene Rechnung.

Die Überführung der analogen Genehmigungsverfahren in digitale ist eine zwingend durch den Bund vorgeschriebene Aufgabe im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG). Der BREKO begrüßt daher ausdrücklich das von Hessen und Rheinland-Pfalz entwickelte Breitband-Portal. Gleichmaßen bedarf es Seitens der Länder weiterer Maßnahmen, um die Digitalisierung der Genehmigungsverfahren erfolgreich umzusetzen und zu etablieren. Der BREKO stellt fest, dass mit der Zusage von finanzieller Unterstützung der Kommunen bei der Finanzierung der OZG-Umsetzung bereits ein erster und wesentlicher Schritt initiiert wurde. Mit Blick auf die zu erwartenden regelmäßig anfallenden Kosten für Kommunen werden vor dem Hintergrund der finanziellen Lage vieler Kommunen die aktuell dafür veranschlagten Unterstützungsmittel jedoch nicht ausreichen, um die Finanzierung langfristig sicher zu stellen. Auch abseits der notwendigen OZG-Umsetzung im Bereich des Glasfaserausbaus ist es daher ratsam, die Abwicklung der Zahlungen so zentral wie möglich zu organisieren, um Kommunen finanziell zu entlasten. Andernfalls droht die Digitalisierung der Genehmigungsverfahren aufgrund der bürokratischen und finanziellen Hürden auf kommunaler Ebene zu scheitern. Der Bund sollte die OZG-Umsetzung daher weiter finanziell unterstützen. Darüber hinaus sollten auch die Bundesländer die Kommunen selbst finanziell und personell bei der Umsetzung des OZG unterstützen. Es sollte für die Bundesländer oberste Priorität haben, sowohl die Implementierung als auch die Nutzung und Wartung der notwendigen Systeme sicherzustellen.

Auch in der Vergangenheit haben Kommunen und Landkreise bereits digitale Antrags- und Genehmigungsverfahren entwickelt und leben unabhängig des OZG diese digitale Praxis. Das ist aus Branchenperspektive grundsätzlich positiv zu betrachten, wenngleich es Herausforderungen für den Roll-Out des Breitbandportals mit sich bringt. Hessen kann daher auch im bundesweiten Vergleich eine Vorbildrolle einnehmen, in dem bereits erprobte Verfahren aus den Kommunen und Landkreisen in das Breitband-Portal implementiert werden. Grundsätzliches Ziel muss es sein, Insellösungen zu vermeiden.

Die Digitalisierung der Genehmigungsverfahren ist ein wichtiger Bestandteil der Beschleunigung des Glasfaserausbaus und damit auch für den auf Glasfaser angewiesenen 5G-Rollout im Mobilfunk. Für die Bundesländer und die Kommunen ergeben sich jedoch mit der Standardisierung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren weitere Ansatzpunkte, die erheblichen Einfluss auf den Erfolg des Glasfaserausbaus, aber auch auf die Attraktivität als Standort für den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau haben. Insofern ist es ratsam, im Zusammenhang mit der Einführung des Breitband-Portals auch weitere Maßnahmen zu treffen, um Genehmigungsverfahren für Kommunen und Netzbetreiber so zu gestalten, dass sie effizient und rechtssicher den aktuellen Herausforderungen gerecht werden und

bestehende (Personal-)Kapazitäten bestmöglich nutzen. So wäre es nur folgerichtig, wenn sich die Bundesländer in einem gemeinsamen Dialog mit Telekommunikationsbranche und kommunalen Spitzenverbänden dafür einsetzen, die aus dem Breitband-Portal resultierende Steigerung der Antragsqualität mit einer gemeinsamen landesweiten Übereinkunft über die Anforderungen an einen vollständigen Antrag noch weiter zu verbessern. Diese Art der Standardisierung schafft bei allen Parteien eine größere Planungssicherheit und verhindert besonders dort Widersprüche, wo der Glasfaserausbau über Gemeindegrenzen hinweggeht.

Über den BREKO:

Als Glasfaserverband mit über 440 Mitgliedsunternehmen setzt sich der Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO) für den Wettbewerb im deutschen Telekommunikationsmarkt ein. Seine Mitglieder setzen klar auf die zukunftssichere Glasfaser und zeichnen für 70 Prozent des Ausbaus von Glasfaseranschlüssen in Deutschland verantwortlich. Die mehr als 230 im Verband organisierten Telekommunikations-Netzbetreiber versorgen sowohl Ballungsräume als auch ländliche Gebiete mit zukunftssicheren Glasfaseranschlüssen. Dafür haben sie im Jahr 2021 3,2 Mrd. Euro investiert. Weitere Informationen finden Sie unter brekoverband.de.



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Vorsitzende des Ausschusses
Für Digitales und Datenschutz
Frau Sandra Funken MdL
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Referent Herr Grobba
Abteilung 2.2
Unser Zeichen MG/hk

Telefon 06108 6001-39
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 03.02.2023

Datum 03. März 2023

Mündliche Anhörung des Ausschusses für Digitales und Datenverarbeitung

- **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Mobilfunk-für-alle-Gesetz, Drucks. 20/9762 und**
- **Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und Fraktion BÜNDNIS/DIE GRÜNEN, Gesetz zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Hessen (Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz – Drucks. 20/10380 –**

Sehr geehrte Frau Funken,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit Stellung zu den vorliegenden Gesetzentwürfen nehmen zu können.

Unser Haus wird am Anhörungstermin durch Herrn Martin Grobba vertreten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der **SPD Fraktion**: Mobilfunk-für-alle-Gesetz ist aus unserer Sicht auszuführen, dass die geplante Freistellung gemäß der Ziff. 5.1.1 für freistehende Masten im Außenbereich bis zu einer Höhe von 20 m davon abhängig gemacht werden sollte, dass die davon betroffene Kommune rechtzeitig über das Bauvorhaben informiert wird. Es ist festzustellen, dass Bauvorhaben im Außenbereich, bei denen auf Rückfrage die betreffende Kommune keine Auskunft gegenüber den Bürgern geben kann, generell zu vermehrter Aufmerksamkeit und Widerständen führen können. Eine rechtzeitige Einbindung der Kommune ist insofern in vorliegenden Fall sinnvoll. Die vollkommene Freistellung eines derartigen Vorhabens kann daher unnötigen Widerstand gegen eine notwendige technische Einrichtung entstehen lassen, wenn die betroffene Kommune Ihren Bürgern keine Auskunft geben kann.

Den gleichen Einwand erheben wir hinsichtlich der Änderung in Ziff. 5.2, da die in der Hessischen Bauordnung vorgesehene Baugenehmigungsfreiheit bisher nur für eine Aufstellung von drei Monaten für provisorische Mastanlagen möglich war. Nach dem vorliegenden Änderungsvorschlag soll dies nun mehr für einen Zeitraum von vier Jahren ermöglicht werden. Hier stellt sich die

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
Thomas Scholz

GESCHÄFTSFÜHRER
Harald Semler
Johannes Heger
Dr. David Rauber





Frage, ob damit nicht die Qualität einer nur befristeten Genehmigungsfreistellung ausgehebelt wird. Vielmehr könnte geregelt werden, dass die Baugenehmigungsfreiheit für drei Monate gewährt wird und mittels eines einfachen Antrages (auch eine mehrfache Fristverlängerung ist denkbar) um weitere drei Monate verlängert werden kann, wenn hierfür ein mobilfunktechnisches Bedürfnis weiterhin besteht.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Fraktionen von **CDU** und **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** ist aus unserer Sicht auszuführen, dass die Abänderung des § 6 Abs. 5 Satz 1 HBO von uns mitgetragen wird. Die Novellierung des Abschnitts 1 der Anlage trägt unseren Einwendungen hinsichtlich der Baugenehmigungsfreiheit von temporär aufgestellten Sendeanlagen – wie oben dargestellt – Rechnung. Wenn wir auch den Zeitraum von 24 Monaten insofern eingrenzen würden, dass jeweils nach drei Monaten mittels eines neuen Antrages belegt werden muss, ob tatsächlich weiterhin die mobilfunktechnische Erforderlichkeit für einen derartig genehmigungsfreien Mast besteht.

Die angestrebte Änderung des § 25 Abs. 1 HStrG ist sinnvoll, damit derartige technische Einrichtungen auch unmittelbar in der Nähe zu bestehenden Landes- und Kreisstraßen errichtet werden können. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Abstandsgebote, die im Hessischen Straßengesetz normiert wurden, den Sinn haben, den Straßenbaulastträger in die Lage zu versetzen Straßen zu verändern und anzupassen. Insofern müsste, wenn generell derartige Hochbauten unmittelbar an Landes- und Kreisstraßen zugelassen werden, noch durch eine zusätzliche Regelung sichergestellt werden, dass der Betreiber der Anlage dazu verpflichtet wird, diese verkehrlichen Erfordernisse anzupassen. Damit wird sichergestellt, dass der Anlagenbetreiber zu einer baulichen Veränderung der Anlage verpflichtet ist, wenn eine zusätzliche Straßenkreuzung oder Abzweigung erforderlich wird oder auch eine Aufweitung der Fahrspuren. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass möglicherweise aufgrund des Verkehrsunfallgeschehens eine Anpassung und Veränderung der Anlage erforderlich wird. Eine generelle Anbauerlaubnis für derartige technische Anlagen sollte daher nur unter diesem Vorbehalt eingeräumt werden.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Semler
Geschäftsführer